Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2163

20. 04. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Bindig, Dr. Schmude, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Duve, Frau Luuk, Großmann, Sielaff, Frau Dr. Timm, Dr. Holtz, Frau Schmidt (Nürnberg), Schanz, Toetemeyer, Büchner (Speyer), Bernrath, Lambinus, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/957 —

Bekämpfung und Ächtung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 19. April 1988 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß es ihr – wie den Fragestellern – ein Anliegen ist, „menschenrechtliche Garantien zu verbindlichem Recht für möglichst viele Staaten werden zu lassen, um so den Prozeß der Bindung und Selbstbindung der Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte aktiv zu fördern". Um dies zu erreichen, ist es insbesondere notwendig, daß sämtliche Staaten die internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 annehmen, die von ihnen ratifizierten internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte einhalten, und daß die internationale Kontrolle der Staatenpraxis verbessert wird.

Die von den Fragestellern geäußerte Ansicht, die Bundesregierung habe bei der Fortentwicklung des menschenrechtlichen Instrumentariums in den letzten Jahren „eher eine Bremserrolle gespielt", weist die Bundesregierung zurück. Sie hat beim Zustandekommen neuer Menschenrechtsverträge einen engagierten Beitrag geleistet. Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter ist erst Ende 1986 vom Lenkungsausschuß für Menschenrechte im Europarat nach intensiven Beratungen, die

unter deutschem Vorsitz stattgefunden haben, verabschiedet worden. Es wurde von der Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 26. November 1987 gezeichnet.

Dies vorausgeschickt nimmt die Bundesregierung zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Zur UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (UN-Anti-Folter-Konvention)*

a) Welche Staaten haben die Konvention bisher ratifiziert, und wann ist die Konvention durch den Beitritt welchen Staates in Kraft getreten?

Dieses Übereinkommen war bis Januar 1988 von den folgenden 29 Staaten ratifiziert worden:

Afghanistan
Ägypten
Argentinien
Belize
Bulgarien
Dänemark
DDR
Frankreich
Kamerun
Kanada
Kolumbien
Luxemburg
Marokko
Mexiko
Norwegen
Österreich
Panama
Philippinen
Schweden
Schweiz
Senegal
Sowjetunion
Spanien
Togo
Ukraine
Weißrußland
Uganda
Ungarn
Uruguay

Völkerrechtlich in Kraft getreten ist das Übereinkommen durch den Beitritt Dänemarks am 26. Juni 1987.

b) Welche Staaten haben die Konvention ohne Vorbehalte ratifiziert, und welche Staaten haben bei der Ratifizierung welche Vorbehalte oder Erklärungen zu welchen Artikeln mit welcher Begründung gemacht?

1. Folgende zehn Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert, ohne eine Erklärung abgegeben zu haben:

   Ägypten
   Belize
   Kamerun
   Kanada
   Kolumbien
   Mexiko
   Philippinen
   Senegal
   Uganda
   Uruguay

2. Es haben Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben:

   a) folgende sieben Staaten nach Artikel 28 Abs. 1 (Nichtanerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Durchführung einer Untersuchung bei Hinweisen auf systematische Folterungen):

      Afghanistan
      Bulgarien
      DDR
      Sowjetunion
      Ukraine
      Weißrußland
      Ungarn

   b) folgende neun Staaten nach Artikel 30 Abs. 2 (Ausschluß des für zwischenstaatliche Auslegungs- und Anwendungsstreitigkeiten vorgesehenen Schiedsverfahrens):

      Afghanistan
      Bulgarien
      DDR (mit einer weiteren Erklärung zu Artikel 17 Abs. 7 und zu Artikel 18 Abs. 5)
      Frankreich
      Panama
      Sowjetunion
      Ukraine
      Weißrußland
      Ungarn

   c) folgende zehn Staaten nach Artikel 21, 22 (Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses auch für die Behandlung von Staaten- und Individualbeschwerden):

      Argentinien
      Dänemark
      Frankreich
      Luxemburg
      Norwegen
      Österreich
      Schweden
      Schweiz
      Spanien
      Togo

d) folgende zwei Staaten haben Interpretationserklärungen abgegeben:

Luxemburg (zu Artikel 1)
Österreich (zu den Artikeln 5 und 15).

c) Welche Erklärung hat die Bundesregierung zu welchen Artikeln bei der Zeichnung abgegeben?

Die Bundesregierung hat bei der Zeichnung des VN-Übereinkommens gegen Folter am 13. Oktober 1986 folgendes erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, bei der Ratifizierung diejenigen Vorbehalte oder Interpretationserklärungen mitzuteilen, die sie insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 3 für erforderlich hält."

d) Welche Probleme sieht die Bundesregierung, den Artikel 3 Abs. 1 zu ratifizieren, in dem es heißt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben (refouler) oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden"?

Die Bundesregierung wird die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des VN-Übereinkommens in dieser Legislaturperiode schaffen. Dabei wird in Abstimmung mit den Ländern geprüft werden, ob eine Notwendigkeit für die Abgabe der bei Zeichnung vorbehaltenen Erklärung besteht.

e) Sind nach geltendem Recht bisher Personen, bei denen schwerwiegende Gründe für die Annahme bestanden, daß sie gefoltert werden würden, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert oder abgeschoben worden, und wie viele solcher Auslieferungen bzw. Abschiebungen sind seit dem 1. Januar 1983 vorgenommen worden?

Das geltende Recht steht der Auslieferung eines Ausländers in derartigen Fällen entgegen. Gemäß § 73 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und nach entsprechenden Klauseln des vertraglichen Auslieferungsrechts ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde; vgl. für die Auslieferung, soweit es sich um eine im Ausland verhängte Strafe handelt, BVerfG in NJW 1987, 2155 (2156 f.). Entsprechendes hat das Bundesverwaltungsgericht für die Abschiebung zum Ausdruck gebracht – vgl. BVerwGE 67, 184 (194). Weder vor noch nach dem 1. Januar 1983 sind „Personen, bei denen schwerwiegende Gründe für die Annahme bestanden, daß sie gefoltert werden würden", aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert oder – soweit der Bundesregierung bekannt ist – abgeschoben worden.

f) Welche Probleme sieht die Bundesregierung, den Artikel 3 Abs. 2 zu ratifizieren, in dem es heißt: „Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u. a. die Tatsache, daß die Menschenrechte in dem betreffenden Staat ständig grob, flagrant oder in einer Vielzahl von Fällen verletzt werden"?

Auf die Beantwortung der Frage zu 1. d) wird Bezug genommen.

g) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern über die Fragen der verwaltungsmäßigen Durchführung des Übereinkommens welche Bedenken gegen welche Artikel der Konvention vorgebracht, und teilt die Bundesregierung diese Bedenken?

Die Ständige Vertragskommission der Länder hat mit Schreiben vom 28. August 1986 mitgeteilt, daß die Länder der Zeichnung des Übereinkommens mit der Maßgabe zustimmen, daß dabei die in der Antwort auf die Frage 1. c) zitierte Erklärung abgegeben wird. Dem ist die Bundesregierung nachgekommen. In dem Schreiben der Ständigen Vertragskommission wird darauf hingewiesen, daß sich einige Länder für eine vorbehaltlose Zeichnung und Ratifizierung ausgesprochen haben, während andere für den Vorbehalt einer Erklärung eingetreten sind. Welche Länder im einzelnen bei den Beratungen in der Vertragskommission welchen Standpunkt vertreten haben, wurde nicht mitgeteilt.

h) Hält es die Bundesregierung, nachdem sie über die Konvention seit mehreren Jahren ohne abschließendes Ergebnis mit den Ländern verhandelt hat, nicht geradezu für ein Gebot des Demokratieprinzips, nunmehr offenzulegen, was den Abschluß der Verhandlungen verhindert?

Die Bundesregierung hat die Verhandlungen mit den Ländern über die Zeichnung des Übereinkommens erfolgreich abgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 1. g) wird hingewiesen. Wegen der Ratifizierung wird der Abstimmungsprozeß fortgesetzt. Die Bundesregierung hält es nicht für sachdienlich, Einzelheiten darüber offenzulegen.

i) Entspricht die vom Bundesminister des Auswärtigen Mitte August 1987 mehrfach öffentlich geäußerte Befürwortung einer schnellen Ratifizierung der Konvention der Meinung der Bundesregierung?

Ja.

j) Wird die Bundesregierung bei Vorlage des Ratifizierungsgesetzes gegenüber dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag erklären,

ob sie bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde einen Vorbehalt machen wird?

Ja.

k) Welchen Inhalt wird ein etwaiger Vorbehalt der Bundesregierung haben?

Über die Frage eines Vorbehalts und seines etwaigen Inhalts hat die Bundesregierung bislang keinen Beschluß gefaßt.

l) Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Ratifizierungsgesetz zuleiten?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Übereinkommens noch in der laufenden Legislaturperiode zu schaffen. Der federführende Bundesminister der Justiz strebt die Herbeiführung eines Kabinettsbeschlusses zur Einbringung des Vertragsgesetzes für 1988 an.

2. *Zur Europäischen Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen die Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (Europäische Anti-Folter-Konvention)*

a) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern im Vorverfahren vor der Annahme des Entwurfs durch das Ministerratskomitee des Europarates welche Probleme vorgebracht?

Sämtliche Bundesländer haben der Annahme des Entwurfs zugestimmt. Die Bundesregierung hält es nicht für sachdienlich, Einzelheiten dazu offenzulegen.

b) Wird die Bundesregierung im Einklang mit Artikel 14 der Konvention bei der für den 26. November terminierten Zeichnung „keine Vorbehalte" anbringen?

Die Bundesregierung hat bei Zeichnung des Übereinkommens am 26. November 1987 keine Erklärung abgegeben.

c) Gibt es noch ungeklärte Fragen bei der vorgesehenen verwaltungsmäßigen Durchführung der Konvention?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich etwaige Fragen der Durchführung des Übereinkommens aus ihm selbst beantwor-

ten oder unter Berücksichtigung des Erläuternden Berichts zu dem Übereinkommen klären lassen. Ob sich das Übereinkommen auch auf Personen bezieht, die von Personensorgeberechtigten (Vormünder, Eltern) untergebracht worden sind und ob sich daraus Schwierigkeiten ergeben, wird geprüft.

d) Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Ratifizierungsgesetz zuleiten?

Der federführende Bundesminister der Justiz strebt die Herbeiführung eines Kabinettbeschlusses zur Einbringung des Vertragsgesetzes für 1988 an.

3. *Zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR)*

a) Welche Staaten haben das Fakultativprotokoll zur Regelung von Einzelbeschwerden von Bürgern oder Personengruppen bisher ratifiziert?

Ratifiziert haben das Fakultativprotokoll die nachfolgend aufgeführten 40 Staaten:

Äquatorial-Guinea
Argentinien
Barbados
Bolivien
Costa Rica
Dänemark
Dominikanische Republik
Ecuador
Finnland
Frankreich
Island
Italien
Jamaika
Kamerun
Kanada
Kolumbien
Kongo VR
Luxemburg
Madagaskar
Mauritius
Nicaragua
Niederlande
Niger
Norwegen
Österreich
Panama
Peru
Portugal

Sambia
San Marino
St. Vincent und Grenadinen
Schweden
Senegal
Spanien
Suriname
Trinidad und Tobago
Uruguay
Venezuela
Zaire
Zentralafrikanische Republik

b) Welche Staaten haben das Fakultativprotokoll bisher gezeichnet und nicht ratifiziert?

Es handelt sich um folgende Staaten (VN-Dokument A 42/450 vom 17. August 1987, S. 8/9):

El Salvador
Guinea
Honduras
Philippinen
Zypern

c) Welche Staaten, die dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten sind, haben das Zusatzprotokoll bisher weder gezeichnet noch ratifiziert?

Dies gilt für folgende 43 Staaten:

Ägypten
Afghanistan
Australien
Belgien
Bulgarien
Chile
Bundesrepublik Deutschland
DDR
Gambia
Gabun
Guyana
Indien
Irak
Iran
Japan
Jemen (Demokr.)
Jordanien
Jugoslawien
Kenia
VR Korea

Libanon
Libyen
Mali
Marokko
Mexiko
Mongolei
Neuseeland
Polen
Rumänien
Ruanda
Sri Lanka
Sudan
Syrien
Tansania
Togo
Tschechoslowakei
Tunesien
Ungarn
UdSSR
Ukraine
Vereinigtes Königreich
Vietnam
Weißrußland

d) Welche Staaten haben das Protokoll ohne Vorbehalte ratifiziert, und welche Staaten haben bei der Ratifizierung welche Vorbehalte oder Erklärungen zu welchen Artikeln mit welcher Begründung gemacht?

Ohne Vorbehalt haben das Protokoll die in der Antwort zu Frage 3 a) aufgeführten Staaten mit Ausnahme folgender zehn Staaten ratifiziert, die einen Vorbehalt gemacht haben:

Dänemark
Frankreich
Island
Italien
Luxemburg
Norwegen
Österreich
Spanien
Schweden
Venezuela

Die meisten der erklärten Vorbehalte betreffen Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a des Fakultativprotokolls. Diese Bestimmung schränkt die Prüfungszuständigkeit des Ausschusses nur für den Fall ein, „daß dieselbe Sache ... bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird". Nicht ausgeschlossen ist die Prüfungszuständigkeit des Ausschusses somit dann, wenn dieselbe Sache in einem solchen Verfahren bereits geprüft worden ist. Die Vorbehalte von Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Spanien und Schwe-

den schließen auch für diesen zweiten Fall die Prüfungszuständigkeit des Ausschusses nach dem Fakultativprotokoll aus, um die aus dem Nebeneinander zweier internationaler Kontrollverfahren besonders mißliche Konsequenz zu vermeiden, daß der Ausschuß nach dem Fakultativprotokoll in ein und derselben Sache als eine Art Rechtsmittelinstanz tätig wird, die den Rechtsschutzorganen der Europäischen Menschenrechtskonvention übergeordnet ist.

Frankreich hat außerdem durch Erklärung klargestellt, daß sich die Zuständigkeit des Ausschusses nur auf Vorgänge bezieht, die sich nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für Frankreich ereignet haben. Venezuela hat einen Vorbehalt abgegeben, der dem von diesem Staat erklärten Vorbehalt gegen Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte entspricht.

e) Sind gemäß Artikel 11 von Vertragsstaaten Zusätze zum Protokoll gemacht worden, und sind solche Änderungsvorschläge in Kraft getreten?

Ein Änderungsvorschlag nach Artikel 11 ist von keinem Vertragsstaat gemacht worden. Das Fakultativprotokoll gilt noch in der Fassung, in der es in Kraft getreten ist.

f) Ist es in Verfahren, an denen Staaten beteiligt waren, die sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch das Fakultativprotokoll des IPbürgR unterzeichnet und ratifiziert haben, bisher zu praktischen Schwierigkeiten wegen der gleichzeitigen Anhängigkeit beider Verfahren gekommen?

Nach einer Umfrage der Bundesregierung um die Jahreswende 1986/87 in sieben Staaten, die sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert haben (Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Norwegen, Spanien, Schweden), hat es keine derartigen Schwierigkeiten gegeben. Bei insgesamt 36 Fällen aus diesen sieben Staaten vor dem Menschrechtsausschuß sind zwei Fälle vom Menschenrechtsausschuß (aus Dänemark und Norwegen) als unzulässig abgewiesen worden, weil sie gleichzeitig oder zuvor bei der Europäischen Menschenrechtskommission anhängig waren. Die Anzahl der behandelten Fälle reicht nicht aus, um zu dieser Frage bereits jetzt endgültig Stellung zu nehmen.

g) Inwieweit führt ein Verfahren nach dem Fakultativprotokoll des IPbürgR zu einer „Schwächung des bewährten und – im Vergleich zum Fakultativprotokoll – weitaus effektiveren Schutzes" der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Antwort der Bundesregierung in Drucksache 11/473 S. 6)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte grundsätzlich jeder Bürger das Recht haben, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte an eine dafür geeignete Stelle zu wenden. Die Bundesregierung hat jedoch Bedenken, ihm auch den Beschwerdeweg nach dem Fakultativprotokoll zu eröffnen, weil sie eine Schwächung des bewährten, gerichtsförmigeren und effektiveren Schutzes befürchtet, den die Beschwerdemöglichkeit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bietet. Denn wäre das Fakultativprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft, könnte sich, wer die Verletzung einer internationalen Menschenrechtsgarantie behauptet, wahlweise entweder an die Europäische Menschenrechtskommission wenden oder an den nach dem Fakultativprotokoll zuständigen Ausschuß für Menschenrechte (Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b EMRK; Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a des Fakultativprotokolls). Dies zöge die Gefahr einer Schwächung der Rechtsschutzorgane der Europäischen Menschenrechtskonvention nach sich, weil nicht auszuschließen wäre, daß der nach dem Fakultativprotokoll berufene Ausschuß wenn nicht in derselben Sache, so doch in derselben menschenrechtlichen Frage eine von den Konventionsorganen abweichende Auffassung vertritt, womit die Autorität der Entscheidungen der Konventionsorgane, insbesondere des nach Artikel 52 EMRK „endgültig" entscheidenden Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Frage gestellt wäre.

h) Können praktische Schwierigkeiten durch das gleichzeitige Anhängigsein von beiden Verfahren (nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll) nicht dadurch vermieden werden, daß der betroffene Staat alle Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Menschenrechtsausschuß nach dem Fakultativprotokoll des IPbürgR anzeigt?

Nein, denn eine bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingelegte Individualbeschwerde wird zunächst streng vertraulich behandelt, vgl. Artikel 31 Abs. 2 Halbsatz 2 EMRK; Artikel 17 der Verfahrensordnung der Kommission. Nur der kleinere Teil der Beschwerden wird den Staaten von der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt, oftmals erst nach geraumer Zeit. Von den meisten Beschwerden erfahren die Konventionsstaaten erst, wenn eine Zulässigkeitsentscheidung nach Artikel 27 EMRK bereits ergangen ist.

i) Welche besonderen politischen Probleme sieht die Bundesregierung bei der Behandlung einer Menschenrechtsbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der UN?

Politische Probleme können sich im Einzelfall aus der personellen Zusammensetzung des Ausschusses ergeben. Außerdem gehören dem Ausschuß etwa zur Hälfte Mitglieder aus solchen Staaten an, die für sich selbst den Beitritt zum Fakultativprotokoll grundsätzlich ablehnen. Ferner ist zu beachten, daß das Verfahren vor dem

Menschenrechtsausschuß weniger gerichtsförmig ausgestaltet ist als das Verfahren vor den Organen der Europäischen Menschenrechtskommission und daher stärker politischen Doktrinen zugänglich wäre.

j) Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, daß es bei der Behandlung einer Menschenrechtsbeschwerde aus Berlin politische Probleme geben könnte?

Die Sowjetunion hat mit Note vom 5. Juli 1974 bereits der Erstreckung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte auf Berlin (West) widersprochen. Frankreich, Großbritannien und die USA haben mit Erklärung vom 5. November 1974 diesen Widerspruch zurückgewiesen.

k) Inwiefern sieht die Bundesregierung (vgl. Brief des Bundesministers der Justiz 9225/1-1-1-53514/87) darin, daß in der Kommentierung zu Artikel 6 festgestellt wird, daß der „Besitz von Atomwaffen das Recht auf Leben verletzt" einen Grund, der die Bundesregierung bisher bewogen hat, von der Zeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls Abstand zu nehmen?

Die Bundesregierung sieht in den allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 6 (Report of the Human Rights Committee, Official Records, 40th Session, Supplement No. 40 (A 40/40) für sich allein keinen Grund, von der Zeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls Abstand zu nehmen. In Nummer 4 dieser Bemerkungen heißt es:

„It is evident that the designing, testing, manufacture, possession and deployment of nuclear weapons are among the greatest threats to the right to life which confront mankind today. This threat is compounded by the danger that the actual use of such weapons may be brought about, not only in the event of war, but even through human or mechanical error or failure."

Der Ausschuß hat zwar nicht ausdrücklich geäußert, „daß der Besitz von Atomwaffen das Recht auf Leben verletzt". Eine solche Aussage wäre auch völkerrechtlich nicht haltbar. Sie entspräche weder der Staatenpraxis noch der ganz überwiegenden Auffassung der Völkerrechtswissenschaft. Hiermit steht im Einklang, daß der Ausschuß in Nummer 6 ein Verbot von Atomwaffen zwar für die Zukunft anregt, demnach aber nicht von einem bestehenden Verbot ausgeht. Die allgemeinen Bemerkungen zeigen aber doch, daß der Ausschuß auch abrüstungspolitische Fragen im Zusammenhang mit Artikel 6 sieht.

Die Sorge um die von Massenvernichtungswaffen ausgehende Bedrohung wird von der Bundesregierung ernst genommen. Dies zeigt sich in ihren Bemühungen um einen Abbau solcher Waffensysteme, über die im dafür zuständigen Rahmen zu entscheiden ist.

l) Wann wird die Bundesregierung das Protokoll zeichnen, und welche Zeitplanung hat sie für die Vorlage des Ratifizierungsgesetzes?

Angesichts der in den Antworten zu den Fragen 3f), g), i) und j) dargestellten Bedenken gegen die Ratifizierung, die die Fragesteller zu Recht ansprechen, konnte die Bundesregierung die Prüfung der Frage bisher nicht positiv abschließen. Ohne ihre künftige Haltung präjudizieren zu wollen, sieht sich die Bundesregierung darum derzeit nicht in der Lage, den parlamentarischen Körperschaften die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vorzuschlagen.

4. *Zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe*

a) Welche Staaten haben das Protokoll bisher ratifiziert, und wann ist es durch den Beitritt welchen Staates in Kraft getreten?

Folgende zehn Staaten haben das Protokoll Nr. 6 bisher ratifiziert:

Dänemark
Frankreich
Island
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Spanien

Durch den Beitritt Luxemburgs ist das Protokoll am 1. März 1985 in Kraft getreten.

b) Welche Staaten haben bei der Ratifizierung zu welchen Artikeln welche Erklärungen abgegeben?

Von den Vertragsstaaten hat die Schweiz eine Erklärung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 abgegeben, mit der sie sich die weitere Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten entsprechend dem geltenden schweizerischen Recht vorbehält.

c) Hat die Bundesregierung bei der Zeichnung des Protokolls eine Erklärung mit welchem Inhalt abgegeben?

Die Bundesregierung hat keine Erklärung abgegeben.

d) Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, den gesetzgebenden Körperschaften erst nach einem Zeitraum von viereinhalb Jahren nach der Unterzeichnung das Ratifizierungsgesetz zuzuleiten?

Nach dem Inkrafttreten des Protokolls im März 1985 hat die Bundesregierung den Beschluß zum Beitritt im Oktober 1987 gefaßt. Eine zwingende Notwendigkeit für eine Beschlußfassung zu einem früheren Zeitpunkt hat nicht bestanden.

e) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern über die Fragen der verwaltungsmäßigen Durchführung des Abkommens welche Bedenken vorgebracht?

Da sich das 6. Protokoll darauf beschränkt, die Vertragsstaaten zur Abschaffung der Todesstrafe zu verpflichten, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch Artikel 102 des Grundgesetzes vollzogen ist, bedarf das Protokoll keiner verwaltungsmäßigen Durchführung. Die Länder sind darum vor der Beschlußfassung des Bundeskabinetts nicht beteiligt worden.

f) Ist nach geltendem Recht eine Abschiebung bzw. Auslieferung von Personen möglich, denen gegenüber in ihrem Heimatland aller Voraussicht nach die Todesstrafe verhängt wird, und in wie vielen Fällen sind in den letzten Jahren solche Personen abgeschoben bzw. ausgewiesen worden?

Die Frage ist hinsichtlich der Abschiebung höchstrichterlich nicht entschieden.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung muß drohende Todesstrafe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1987 (DVBl. 1988, 295) berücksichtigt werden.

Für den Fall der Auslieferung sieht § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausdrücklich vor, daß jemand in einen Staat, in dem die Tat, wegen der er ausgeliefert wird, mit der Todesstrafe bedroht ist, nur ausgeliefert werden darf, wenn der um die Auslieferung ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt wird. In der Vergangenheit wurden dementsprechend ausländische Ersuchen um Auslieferung aus der Bundesrepublik Deutschland nicht bewilligt, wenn der betroffenen Person die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe drohte. Es ist kein Fall bekannt, in welchem gegen eine aus der Bundesrepublik Deutschland ausgelieferte oder abgeschobene Person die Todesstrafe verhängt bzw. vollstreckt wurde.

g) Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde eine Interpretationserklärung abzugeben, und wie soll sie lauten?

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Interpretationserklärung abzugeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem 6. Protokoll in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll durch Artikel 102 Grundgesetz genügt."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333